

Botschaft

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätbe der Eidgenossenschaft, betreffend Beibehaltung des Helvetiastämpels für die Silberscheidemünzen.

(Vom 2. Juli 1860.)

Lit. I

In Ihrer letzten Winteression beschloffen Sie, in Abänderung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850, die Einführung von Silberscheidemünzen mit $\frac{900}{1000}$ Feingehalt. In dem bezüglichen Vollziehungsbeschlusse vom 2. Hornung dieses Jahres braustragten Sie uns unter Anderm noch, für die Silberscheidemünzen einen neuen Aversstämpel, welcher das eidgenössische Kreuz tragen solle, anfertigen zu lassen, wofür ein Nachtragskredit von Fr. 5000 ausgesetzt wurde.

Wir beschäftigten uns sofort mit den zur Vollziehung dieses Auftrages erforderlichen Maßnahmen. Da seit der Anfertigung der Stämpel von 1850 noch eine große Zahl von Zeichnungen vorhanden war, so glaubten wir, um die Sache zu beschleunigen, von Eröffnung eines Konkurses abstrahiren zu sollen. Eine zahlreiche Kommission aus Ihrer Mitte, mit Beiziehung eines Münztechnikers, einigte sich noch im Laufe derselben Sitzung über eine Skizze, auf welche gestützt der bekannte Münzgraveur, Herr Vovy in Genf, zu Einsendung von Modellzeichnungen eingeladen wurde. Auf Grund der ihm vorgelegten Skizze entwarf Herr Vovy sechs verschiedene Zeichnungen, die wir den Akten der gegenwärtigen Botschaft beifügen, unter denen die Zeichnung Nr. 1, nämlich das eidgenössische Kreuz mit einer einfachen Ornamentik und außerhalb derselben einem Kreis von 22 Sternen die geeignetste erschien und deshalb angenommen wurde.

Den Wünschen der Kommission Rechnung tragend, beschloffen wir zugleich, den Aversstämpel in der Weise abändern zu lassen, daß die Werthzahl der Münze in arabischer Schrift einzig auf einer Linie, auf einer zweiten Linie das Wort „Franc“ beziehungsweise „Franco“, und zu unterst in kleinen Ziffern die Prägejahreszahl gesetzt werde; endlich

sollten Avers und Revers gegenseitig in umgekehrter Stellung zu stehen kommen, damit die Münzen beim Umrwenden mit einer Hand stets die aufrechte Stellung behalten, wie dieß auch bei den meisten und namentlich bei den französischen Münzen der Fall ist. Unterm 19. März schloß dann das Finanzdepartement, nach eingeholter Ermächtigung des Bundesrathes, um die Emission der neuen Münzen möglichst zu beschleunigen, mit Herrn Bovy einen Vertrag ab, welchem zufolge derselbe innerhalb zwei Monaten die sämmtliche Gravierarbeit zu den Zweifrankenstücken um den Preis von Fr. 3000 abzuliefern hatte. Gegen Ende Mai langten vorläufig ein paar Gebrauchstempel an, und die Münzstätte traf unverzüglich Anstalten, eine Probeprägung damit vorzunehmen; allein es erzeugte sich sogleich, daß die neuen Münzen mit diesem Gepräge sich kaum zur Emission eignen dürften. Wenn einerseits der Gegenstand der Zeichnung zu einem feinen und geschmackvollen Gepräge vielleicht nicht sehr günstig gewählt sein mochte, so ließ andererseits die Ausführung derselben nach dem Urtheil von berufenen Experten in mehrfacher Beziehung zu wünschen übrig. Würden die neuen Münzen in ihrem vollen Silberwerthe, oder wenigstens annähernd demselben ausgegeben, so hätte ein mittelmäßiges Gepräge nicht so viel zu bedeuten, und es wären weniger schlimme Folgen zu befürchten; da aber dieselben durch das Münzgesetz vom 31. Januar 1860 ungefähr 60% unter ihren innern Werth gesetzt wurden und somit die Privatspekulation ohnehin in Versuchung gerathen wird, Falschmünzerei zu treiben, so ist es um so notwendiger, ein Gepräge zu besitzen, das in technischer Beziehung den größtmöglichen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, damit allfällige Nachahmungen von der Behörde und vom Publikum selbst leicht erkannt werden können. Dieß war bei den neuen Avers- und Reversstempeln jedoch nicht hinreichend der Fall, und überhaupt schienen die probeweise geprägten Geldstücke Niemandem gefallen zu wollen.

Bei dieser Sachlage glaubten wir ernstlich erwägen zu sollen, was da vorzuziehen sei. Es schien uns aus den so eben angeführten Gründen nicht rathsam, die Prägungen mit dem neuen Stempel beginnen zu lassen; und weil mit der Anfertigung eines neuen Stempels abermals ein Zeitverlust von wenigstens zwei Monaten verkundet gewesen wäre, während der Mangel an kleiner Münze täglich fühlbarer wird, so beschloßen wir unterm 28. Mai leztthin:

- „1. es sei von dem vorgelegten Gepräge des neuen, von Herrn Bovy gravirten Stempels Umgang zu nehmen;
- „2. sei die dießfällige Prägung mit dem von Herrn Korn im Jahre 1857 erstellten Helvetia-Stempel unter Abänderung der Jahreszahl (1857 in 1860) auszuführen;
- „3. sei darüber der h. Bundesversammlung Bericht zu erstatten.“

Das Revers angehend, ist übrigens den Eingangs erwähnten Anregungen von Seite unserer vorerwähnten Kommission Rechnung getragen worden.

Dieses ist die Darstellung der Sache, die wir nun Ihrer Beurtheilung unterbreiten.

Wie sie sich überzeugen können, wurde von unserer Seite nichts vernachlässigt, um den Wünschen der Bundesversammlung nachzukommen, Wünsche, welche darauf hingingen, den neuen Münzen ein anderes als das bisherige Gepräge zu geben, namentlich aber die Emission der Silberscheidemünzen zu beschleunigen und so dem Verlangen des Publikums und den Bedürfnissen des Verkehrs möglichst schnell zu genügen. Da die Ausführung des neuen Stämpels nicht gelang, so hielten wir dafür, der Hauptzweck dürfe nicht einem mehr oder weniger sekundären Umstande unterstellt werden, d. h. man müsse die durch den Mangel an kleinen Silbermünzen erzeugte Krise nicht durch Ausarbeitung neuer Stämpel oder durch Verbesserung der so eben eingelangten noch länger andauern lassen, da man ja in der Münzstätte alles Nöthige besaß, um sogleich die Prägungen mit dem früheren Stämpel vornehmen zu können. Hierzu entschlossen wir uns denn auch, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil, selbst bei der untadelhaftesten Ausführung, das ausgewählte Gepräge möglicherweise das Publikum nicht allgemein befriedigt hätte.

So viel in Betreff des Vergangenen.

Bezüglich der Zukunft, so stehen wir immer noch unter dem Bundesbeschlusse vom 2. Februar 1860, welcher verordnet, daß für die Scheidemünzen ein neuer Stämpel mit dem eidgenössischen Kreuz auf dem Avers verfertigt werden solle. Wir verkennen keineswegs den Werth der Gründe, welche die Räthe zu diesem Beschlusse bewogen haben, und dieß um so mehr, als es sich hier um eine ganz neue, auf einem besondern Systeme fußende Geldsorte handelte, und es also zweckmäßig erscheinen konnte, derselben ein Aussehen zu geben, wodurch sie sich leicht von der ältern unterscheiden ließe. Im gegenwärtigen Stand der Dinge erzeigen sich jedoch besondere Umstände, die wir Ihnen ebenfalls näher aus einander setzen wollen, indem sie derart sind, daß Sie veranlaßt werden dürften, dem Art. 2 des vorerwähnten Beschlusses vorderhand keine weitere Folge zu geben.

Vorerst in Betreff der Zweckmäßigkeit, den neuen Münzen zur leichtern Unterscheidung von den ältern und zur Vermeidung von Konfusionen ein neues Gepräge zu geben, so wird derselben dadurch Genüge geleistet, daß, wie sich übrigens von selbst versteht, die Jahreszahlen geändert werden, wodurch jeder Verwechslung genugsam vorgebeugt wird.

Man hat über das alte Gepräge mancherlei Bemerkungen gemacht, deren Werth wir hier nicht verringern wollen; allein es ist zu berücksichtigen, daß, wenn ein Münzgepräge durch langjährigen Gebrauch bekannt ist, dessen allfällige Mängel nach und nach verschwinden, d. h. vom Publikum wenig mehr beachtet werden. Und, wie Sie sich dessen durch den erwähnten Vorgang überzeugen können, gibt man, sobald irgend ein neues Gepräge nicht vollkommen den gezeigten Wünschen entspricht, immer wieder dem ältern den Vorzug.

Wir müssen übrigens darauf aufmerksam machen, daß bis zum Zusammentritt der gesetzgebenden Rätthe bereits mehr als für eine Million Franken neue Zweifrankensstücke mit dem Helvetiabilde geprägt und in Circulation gesetzt sein werden. Wenn Sie nun auf einem neuen Aversstempel beharren sollten, so müßten diese Stücke, da man nicht wohl gleichwerthige Münzen von verschiedenartigem Gepräge neben einander in Kurs lassen kann, wieder aus dem Verkehr zurückgezogen und umgearbeitet werden. Eine so rasche Einlösung von kaum in Verkehr gesetzten Geldsorten wäre aber wegen der damit verbundenen Kosten weder gerechtfertigt, noch möchte sie dem Publikum aus Grund der eintretenden Störung im Allgemeinen angenehm sein.

Wir wollen hier noch eines Umstandes erwähnen in Betreff der gegenwärtigen Silberproduktion. Nach den vom Schweizerischen Konsul in San Francisco dem Bundesrathe gemachten Mittheilungen hat man in Kalifornien, am östlichen Abhange der Sierra Nevada, im Gebiete von Utah, Minen entdeckt, welche an Ergiebigkeit den berühmtesten Silberminen Mexikos und Südamerikas gleichkommen. Als die Nachricht ihrer Entdeckung bekannt wurde, fielen sogleich die Silberpreise auf den Hauptmärkten Europas, und zwar in merklicher Weise. Niemand wird heute zum Voraus bestimmen können, ob und bis zu welchem Grade die alten Silberpreise wiederkehren werden.

Wir finden indessen unter den obwaltenden Umständen nicht hinlänglichen Grund, jetzt schon von demjenigen zurückzukommen, was unterm 31. Januar dieses Jahres beschlossen wurde. Es liegt jedoch eine Andeutung vor, daß die Vorschriften dieses Beschlusses, welcher die neue Münze zu $\frac{9}{10}$ fein ins Leben rief, keine gar lange Dauer haben dürften. In Erwartung künftiger Eventualitäten wird es jedenfalls klug sein, die neuen Münzen nicht in zu großer Menge zu prägen und sich folglich auch nicht allzusehr mit deren Gepräge zu beschäftigen.

Der Bundesrath beehrt sich schließlich, Ihnen noch die Anzeige zu machen, daß alle, diesen Gegenstand betreffenden Aktenstücke und namentlich die neuen Stempel, so wie eine Anzahl der damit geprägten Stücke, den gesetzgebenden Rätthen zur Einsicht vorliegen. Er gewärtigt nun, was Sie, Tit., in dieser Angelegenheit weiter beschließen werden, ob nämlich der in Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Februar 1860 ausgesprochene Zweck durch Annahme eines besondern Gepräges weiter ausgeführt oder die Prägung auf Grundlage des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Mai abhinfertgesetzt werden solle.

Bei diesem Anlasse versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juli 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

**Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend
Beibehaltung des Helvetiastämpels für die Silberscheidemünzen. (Vom 2. Juli 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.07.1860
Date	
Data	
Seite	588-591
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 127

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.